

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1094-01	Termin 16.11.2015	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
03.11.2015	Finanz- und Personalausschuss	V			
12.11.2015	Planungsausschuss	V			
16.11.2015	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Einzelfallsatzung nach KAG NRW
hier: Reduzierung des Anteils der Beitragspflichtigen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Oberhausen über die Festlegung des Anteils der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Herstellung der Paul-Reusch-Straße von der Helmholtzstraße bis zur Höhe des Beginns der parallel verlaufenden Goebenstraße.

Bereich5-6/Tiefbau Fachbereich 5-6-30	Dezernat 4 Umwelt, Gesundheit, ökologische Stadtent- wicklung und -planung	Kämmerer	Oberbürgermeister
Janclas 16.09.2015	Lauxen 01.10.2015	Tsalastras 25.09.2015	Wehling 12.10.2015
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1094-01	Termin 16.11.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒ Voraussichtliche Einnahmen aus der Erhebung von
Straßenbaubeiträgen in Höhe von 238.000 EUR

b) Sonstige

Begründung

Die Paul-Reusch-Straße wurde im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Saporishja-Platzes und der Goebenstraße als verkehrsberuhigter Bereich ausgebaut. Der verkehrsberuhigte Bereich erstreckt sich von der Helmholtzstraße bis zur Höhe des Beginns der parallel verlaufenden Goebenstraße. Die abzurechnende Verkehrsfläche der Anlage ergibt sich aus dem der Einzelfallsatzung beigefügten Lageplan (schraffierte Fläche). Die Paul-Reusch-Straße ist in diesem Bereich einseitig anbaubar und durchschnittlich 14 m breit ausgebaut. Sie ist im Vergleich zum Standard für verkehrsberuhigte Bereiche mit hohem Fußgängerverkehr (durchschnittliche Breite 9,40 m) überbreit.

Die Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Oberhausen vom 04.04.2003 (SBS) enthält Regelungen zu den Anteilen der Beitragspflichtigen für verkehrsberuhigte Bereiche (65 v. H) und zur einseitigen Anbaubarkeit. Eine sachgerechte Bemessung der den Anliegern und der Allgemeinheit gebotenen Vorteile der Anlage unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten des konkreten Abrechnungsgebietes ist über die Regelung des § 4 Abs. 9 der SBS möglich. Danach bestimmt der Rat im Einzelfall die Anteile der Beitragspflichtigen für Erschließungsanlagen bzw. für gemäß § 3 Absatz 2 gebildete Abschnitte von Erschließungsanlagen, für die die im Absatz 3 festgesetzten Anteile der Beitragspflichtigen aufgrund der besonderen Umstände dem Vorteilsausgleich nicht gerecht werden. Zur Erreichung einer sachgerechten Vorteilsbemessung unter Berücksichtigung der Breite der ausgebauten Anlage wird vorgeschlagen, durch Einzelfallsatzung den Anteil der Beitragspflichtigen auf zwei Drittel (gerundet 43 v. H.) des für verkehrsberuhigte Bereiche vorgesehenen Anteils (65 v. H.) festzusetzen.

Anlage/n

Anlage 1: Einzelfallsatzung nach § 8 KAG NRW einschließlich Anlage

Satzung

der Stadt Oberhausen über die Festlegung des Anteils der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Herstellung der Paul-Reusch-Straße von der Helmholtzstraße bis zur Höhe des Beginns der parallel verlaufenden Goebenstraße vom

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 16.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Paul-Reusch-Straße wurde im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Saporishja-Platzes und der Goebenstraße als verkehrsberuhigter Bereich ausgebaut. Der verkehrsberuhigte Bereich erstreckt sich von der Helmholtzstraße bis zur Höhe des Beginns der parallel verlaufenden Goebenstraße. Es handelt sich hierbei um eine nachmalige Herstellung im Sinne des § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW. Nach Maßgabe des § 8 Kommunalabgabengesetz NRW und der Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Oberhausen vom 04.04.2003 (Straßenbaubeitragsatzung) sind die Eigentümer / Erbbauberechtigten hiervon erschlossener Grundstücke zur Zahlung von Straßenbaubeiträgen heranzuziehen. Die der Veranlagung zugrundeliegende Verkehrsfläche der Anlage ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan (schraffierte Fläche), der Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Straßenbaubeitragsatzung wird zur Erreichung einer sachgerechten Vorteilsbemessung unter Berücksichtigung der Breite der ausgebauten Anlage gemäß § 4 Abs. 9 Straßenbaubeitragsatzung einheitlich auf 43 v. H. festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 17.06.2011 in Kraft. Die durch diese Einzelfallsatzung nicht geänderten Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Oberhausen vom 04.04.2003 bleiben weiterhin in Kraft.



**Stadt Oberhausen
Katasteramt**

Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

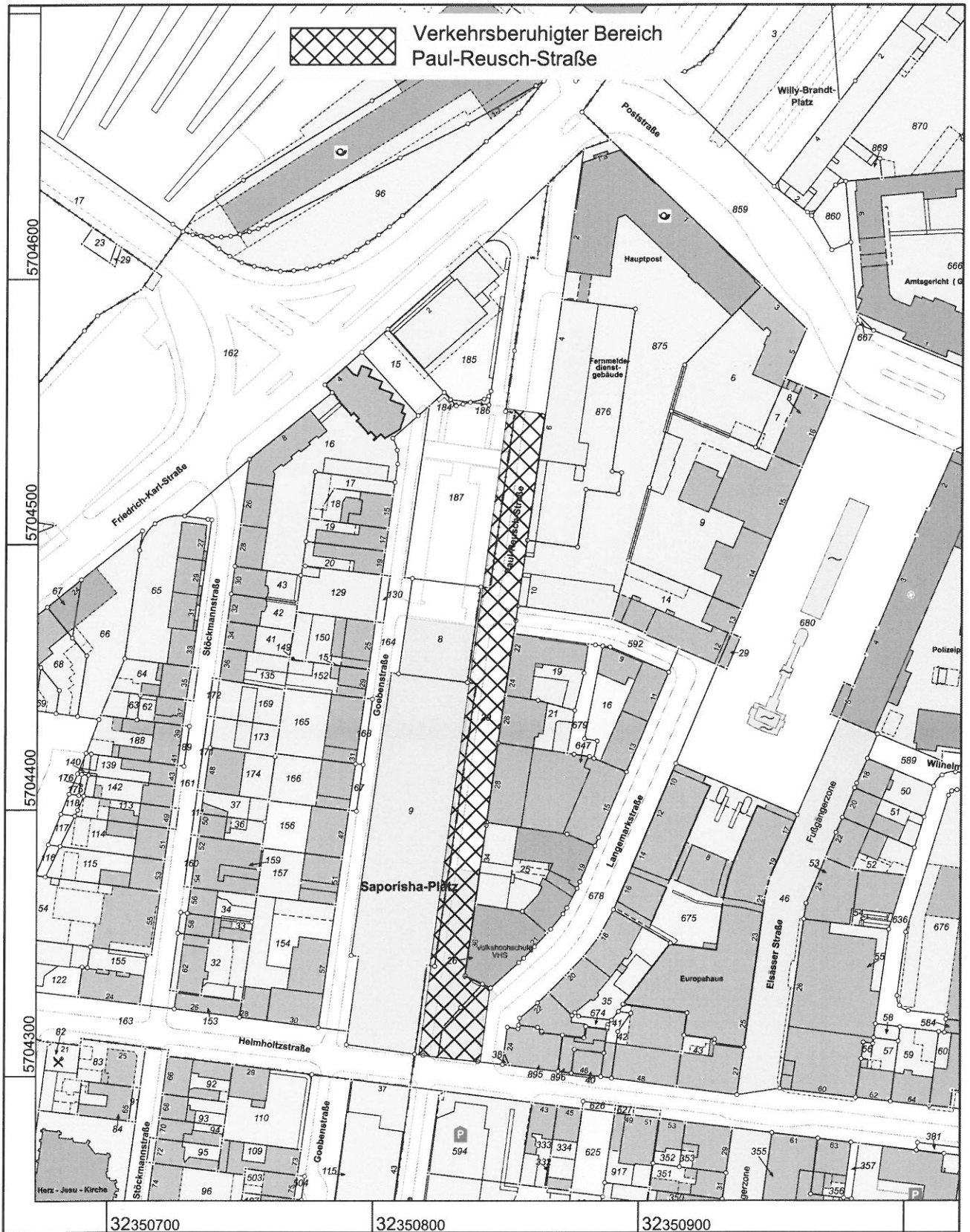
**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**

Flurkarte NRW

Flurstück: 20
Flur: 31
Gemarkung: Oberhausen
Paul-Reusch-Str., Oberhausen

Anlage zur Einzelfallsatzung
Paul-Reusch-Straße

Erstellt: 11.05.2015
Zeichen:



Maßstab 1 : 2000

20 40 60 80 100 Meter

© Stadt Oberhausen